

Protokolleintrag vom 13.11.2013

2013/394

Postulat von Roger Tognella (FDP), Heinz F. Steger (FDP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 13.11.2013: Bedingungen für Arbeiten und Lieferungen zu Hoch- und Tiefbauten der Stadtverwaltung, Anpassung des Staffelrabatts auf Regiearbeiten im Hoch- und Tiefbau

Von Roger Tognella (FDP), Heinz F. Steger (FDP) und 1 Mitunterzeichnenden ist am 13. November 2013 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er die Bedingungen für Arbeiten und Lieferungen zu Hoch- und Tiefbauten der Stadtverwaltung (720.110) dahingehend anpassen kann, dass der Artikel 5 Staffelrabatt mit Wirkung auf Regiearbeiten im Hoch- und Tiefbaubau praxisgerecht angepasst wird.

Begründung:

Gemäss Art. 24. der Bedingungen für Arbeiten und Lieferungen zu Hoch- und Tiefbauten der Stadtverwaltung (720.110) beträgt die Zahlungsfrist 60 Tage. Dies unter Wahrung des Anspruches auf Skonto Abzug bei Zahlung innerhalb dieser Frist. Der Wegleitung zum Zahlungswesen des Amts für Hochbauten der Stadt Zürich ist zu entnehmen, dass insbesondere bei Regiearbeiten, Aufträge welche freihändig vergeben werden, die Zahlungsfrist einerseits 60 Tage und ein Skonto Abzug auf den gesamten Rechnungsbetrag von 2% durch den Unternehmer zu leisten ist.

Der eigentliche Sinn einer Skonto Regelung läge nun aber darin, dass Unternehmer mit Berücksichtigung eines schnelleren Zahlungsziels gegenüber der Kundschaft einen Anreiz schaffen, den Kunden zu veranlassen eine schnellere Zahlung zu tätigen. Dies, damit die Kosten aus der Vorleistung des Unternehmers zeitgerecht gedeckt werden. Üblich ist beispielsweise 2% Skonto Zahlung innert 10 Tagen.

Aufgrund der Kontroll- und Freigabeprozesse im Hoch- und Tiefbaudepartement ist es offenbar nicht möglich einen schnelleren Rechnungsdurchlauf als 60 Tage zu realisieren. Demzufolge ist es auch angebracht auf eine Anwendung des Skonto Abzuges zu verzichten und eine alternative, praxisgerechte Regelung zu finden.

Auch ist festzuhalten, dass aufgrund der bereits heute gelebten Praxis bei einer Überschreitung des Zahlungsziels 60 Tage keinerlei Nachverrechnung des Skontos durch den Unternehmer erfolgt. Dies obwohl die Nachverrechnung aufgrund des verfallenen Zahlungsziels grundsätzlich rechtens wäre. Der bürokratische Aufwand für eine Nachverrechnung des Skontos ist schlicht zu hoch, und für beide Parteien (Unternehmer wie Stadt Zürich) mit hohem Aufwand verbunden.

Alternativ zu Skonto könnte beispielsweise ein neuer Staffelrabatt (Art 5) wie folgt definiert werden:

bis	Fr. 10'000.-	5 % Rabatt
über	Fr. 10'000.- bis 50'000.-	8 % Rabatt
über	Fr. 50'000.- bis 100'000.-	10 % Rabatt
über	Fr. 100'000.-	im Rahmen des Wettbewerbes

Dies schafft klare Vorgaben gemäss gelebter Baupraxis. Ebenfalls ist zu bemerken dass bei einigen modernen EDV Systemen gerade in grösseren Firmen Skonto Abzüge technisch nicht mehr implementiert sind. Eine Neuregelung trägt somit auch dazu bei die Bürokratie bei der Rechnungskontrolle und Weiterreichung an die Stadt Zürich abzubauen.

Mitteilung an den Stadtrat